

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen der Kommunikation“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program (CP) „Grundlagen der Kommunikation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Kommunikation aus Perspektive der Kommunikationswissenschaften und der Organisationskommunikation zu vermitteln.

Absolvent_innen haben Grundkompetenzen, die für das Verstehen, die Planung und Gestaltung zeitgemäßer Kommunikationsarbeit erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Lernenden

- kommunikationswissenschaftliche Theorieansätze in unterschiedlichen Kommunikationssituationen analysieren.
- die Fachdisziplin Organisationskommunikation und ihre verschiedenen Teildisziplinen beschreiben.
- Medienarbeit sowie PR-Konzeption gender- und diversitätsgerecht umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert ein Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife bzw. abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV ODER mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Auswahlgesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Theorie und Praxis der Organisationskommunikation	6
Grundlagen der Medienarbeit und PR-Konzeption	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, die in diesem Curriculum festgelegt sind, in Form von Teilprüfungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.